

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Sitzung des  
**Rates der Stadt Drensteinfurt**



**vom 29. Oktober 2007**  
(19. Sitzung, 13. WP)

Anwesend sind:

1	Berlage, Paul, Bürgermeister	15	Klein, Ulrich
2	Abeln, Beate	16	Krellmann, Alfons
3	Angenendt, Waltraud	17	Mors, Annette
4	Austermann, Renate	18	Reher, Winfried
5	Baune, Udo	19	Schlüter, Hans
6	Brinkmann, Andreas	20	Schweda, Jutta
7	Bünnigmann, Reinhard	21	Tölle, Maria
8	Bullermann, Heinrich	22	Töns, Heinrich
9	Dittrich, Bernhard	23	Treydte, Andreas
10	Dittrich, Joachim	24	Trojahn, Erna
11	Drüppel, Hans	25	Vogt, Peter
12	Feldmann, Georg	26	Volkmar, Thomas
13	Fromm, Marna	27	Waldmann, Josef
14	Gottmann, Heinz-Jürgen	28	Wickern, Paul

Es fehlt entschuldigt:

29	Arndt, Dr. Marco	32	Ruß, Regina
30	Kuschyk, Gabriele	33	Voß, Heinz-Josef
31	Lüdtke, Siegfried		

Von der Verwaltung sind anwesend:

Burlage, Martin	Mangels, Karlheinz
Kasischke, Bernd als Schriftführer	Streffing, Anja

**Beginn:** 17.00 Uhr

**Tagungsort:**

Sitzungssaal der "Alten Post",  
Mühlenstraße 15, Drensteinfurt

**Ende:** 18.30 Uhr

Bürgermeister Paul Berlage eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Anschließend teilt er mit, dass ein Vorschlag der FDP-Fraktion für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „*Situation auf den Straßen der Stadt*“ vorliegt.

Dieser Vorschlag ging erst am 25. Oktober 2007 beim Bürgermeister ein und erfüllt damit nicht die Fristvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Drensteinfurt.

Die FDP-Fraktion erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt behandelt werden soll.

Danach wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

## **I. Öffentliche Sitzung:**

### **Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007**

#### **1. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung vom 03.09.2007**

Die Verwaltung berichtet zu TOP 9 der Sitzung vom 03.09.2007 (Bebauungsplan 3.12 Haus Heidhorn).

Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

### **Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007**

#### **2. Eingänge**

Die Verwaltung gibt mündlich bekannt, dass zum Antrag der Stadt Drensteinfurt auf Teilnahme am Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ mit Schreiben vom 22.10.2007 der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster für eine Landeszuweisung über 5.600,00 € einging. Hiermit wird für das Schuljahr 2007 / 2008 die mittägliche Verpflegung von bis zu 28 Kindern in Drensteinfurt mit je 200,00 € / Jahr gefördert.

Dies entspricht einem Anteil von 1,00 € je Mahlzeit, dem eine Beteiligung von 0,50 € durch die Stadt Drensteinfurt und von 1,00 € durch die Eltern gegenüber stehen.

### **Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007**

#### **3. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW**

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen zur Genehmigung vor.

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**4. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung**

Es liegt folgende Anfrage vor:

**4.1. Abgabe von Alkoholika und Nikotinwaren an Minderjährige**

Die Anfrage und die Stellungnahme der Verwaltung sind der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**5. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW**

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**6. Besetzung der kommunalen Ausschüsse**

Anhand der Vorlage Nr. I / 123 / 2007 fasst der Rat folgenden

**Beschluss:**

„Herr Wilfried Voges, Windmühlenweg 24, 48317 Drensteinfurt, wird als sachkundiger Bürger und stellvertretendes Mitglied in Fortführung der Stellvertreterliste an die gekennzeichnete Position (Anlage 3) in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt gewählt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig (ohne Mitwirkung des Bürgermeisters)

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**7. Bericht der Verwaltung und Aussprache zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement**

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.10.2007

Herr Burlage berichtet anhand der Vorlage I / 124 / 2007 ausführlich über Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement.

Im Anschluss daran Diskussion.

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007**8. Änderung der Kommunalverfassung nach dem GO-Reformgesetz**

Erläuterungen anhand der Vorlage Nr. I / 125 / 2007 durch die Verwaltung.

Im Anschluss daran ausführliche Diskussion.

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007**9. Verkaufsoffener Sonntag am 1. Sonntag im November**

Herr Volkmar erklärt sich zu Beginn der Beratung für befangen und nimmt auf der Seite der Zuhörer Platz.

Ausführliche Diskussion zum TOP. Anschließend fasst der Rat anhand der Vorlage Nr. I / 119 / 2007 folgenden

**Beschluss:**

„Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im November wird beschlossen. Die Verordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage 4 der Originalniederschrift.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	22
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltung:	1

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007**10. Ehrungen**

Kurze Diskussion. Anhand der Vorlage I / 94 / 2007 fasst der Rat dann folgenden

**Beschluss:**

„Personen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, die sich über einen längeren Zeitraum nachhaltig und in besonderem Maße um das Wohl und das Ansehen der Stadt Drensteinfurt und ihrer Bürgerinnen und Bürger besondere Verdienste erworben haben, kann der Ehrenring verliehen werden.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig (Frau Mors ist bei der Abstimmung nicht anwesend)
-----------------------------	---

**11. Abrechnung gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW) des verkehrsberuhigten Bereiches des "Landsbergplatzes" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg)-**

**hier: A)** Erlass einer Satzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen für die verkehrsberuhigte Ausbaumaßnahme "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) – zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003

**B)** Widmung des verkehrsberuhigten Bereiches "Landsbergplatz" gemäß Landesstraßengesetz NW

**C)** Beschluss über die endgültige Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme verkehrsberuhigter Bereich "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) –

Anhand der Vorlage I / 115 / 2007 fasst der Rat dann folgenden

**Beschluss:**

- „1. Die Satzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen für die verkehrsberuhigte Ausbaumaßnahme "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) – zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 mit rückwirkender Kraft zum 01.03.2006 wird beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass der "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) – endgültig fertig gestellt ist.
3. Der "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) – wird als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 4 Abs. 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 eingestuft.

4. Die anrechenbaren Kosten der Straßenausbaumaßnahme "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) – sind gemäß der Satzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen für die verkehrsberuhigten Maßnahme i.V.m. der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Drensteinfurt vom 29.07.2003 umzulegen.
5. Der "Landsbergplatz" – beginnend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 625 und 3061 (Landsbergstraße) und endend an den Grundstücken der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 3015 und 3069 (Fuß- und Radweg) und Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2121, 2122 und 2380 (nordwestlicher Stichweg) – wird gem. § 6 Abs. 1 Straßenwegegesetz NRW vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet."

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**12. 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“**

Zu Beginn weist Bürgermeister Paul Berlage darauf hin, dass im Beschlussvorschlag der Verwaltung ein Schreibfehler enthalten ist:

Es liegt nicht der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" zum Beschluss vor, sondern der **44.** Änderung.

Der Rat fasst dann anhand der Vorlage Nr. I / 99 / 2007 folgenden

**Beschluss:**

- „1. Der Entwurf der 44. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 5) war Gegenstand der Beratung.
3. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 6), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.“

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**13. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 „Sandstraße“**

Anhand der Vorlage Nr. I / 98 / 2007 fasst der Rat folgenden

**Beschluss:**

- „1. Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 7) war Gegenstand der Beratung.
3. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 8), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich.“

Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 29.10.2007

**14. Fragestunde für Einwohner an den Bürgermeister**

Es werden keine Fragen an den Bürgermeister gerichtet.

**Stadt Drensteinfurt**  
Fachbereich 6

Drensteinfurt, den 25.10.2007

## 1. Bekanntgabe eines Einganges

Absender: Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 3.12 „Haus Heidhorn“**

### **Inhalt:**

In der Ratssitzung am 18. Juni 2007 musste der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 3.12 „Haus Heidhorn“ von der Tagesordnung abgesetzt werden, weil wichtige Grundlagen bis zum Sitzungstermin noch nicht endgültig geklärt werden konnten. Mit der Planaufstellung soll der Neubau eines Alten- und Pflegeheimes östlich des derzeitigen Altenheimes auf Drensteinfurter Stadtgebiet ermöglicht werden.

Der Sachstand hat sich seit dem Juni dieses Jahres noch nicht wesentlich geändert, sodass nach wie vor ein Satzungsbeschluss noch nicht gefasst werden kann.

Zunächst fehlt es weiterhin an einer vertraglichen Regelung hinsichtlich der Ausgleichsflächen. Es stellte sich im Verlauf der Verhandlungen heraus, dass der Eigentümer der vorgesehenen Ausgleichsflächen entgegen der ursprünglichen eigenen Angabe nicht die Haus Heidhorn GmbH, sondern der Landesbetrieb Wald und Holz ist. Sich daraus ergebende Ergebnisse der Gespräche sind noch nicht bekannt.

Weiterhin sind die vertraglichen Regelungen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW nicht abgeschlossen. Hier schließt der Landesbetrieb Straßen.NRW eine Vereinbarung mit der Stadt Drensteinfurt über die geplante Aufweitung in Höhe von Haus Heidhorn. Die Stadt Drensteinfurt schließt daraufhin einen Vertrag mit der Alexianer Brudergemeinschaft GmbH über die Übernahme der Kosten für die Aufweitung. Diese Verträge sind in der Vorbereitung und werden in Kürze geschlossen.



Paul Berlage  
Bürgermeister

## 2. Bekanntgabe in der Sitzung des Rates am 29.10.2007 unter TOP 1 (öffentl. Sitzung)

## Anlage 2



### Fraktion Drensteinfurt

Heinrich Töns

Fraktionsvorsitzender

Tel. 02508 / 202 01757988132 Fax: 02508 / 997707

[www.cdu-drensteinfurt.de](http://www.cdu-drensteinfurt.de)

E-Mail: [heinrich.toens@t-online.de](mailto:heinrich.toens@t-online.de)

Sparkasse Münsterland Ost

BLZ 400 501 50 Kto.Nr. 00 4001 1975



Drensteinfurt, 24. Oktober 2007

An den Rat der  
Stadt Drensteinfurt

zu Händen Herrn  
Bürgermeister Paul Berlage  
Landsbergplatz 7  
Postfach 1260

Fachbereichsleiter 3 Dr. Markus Kremer

02508 / 995 137 Fax 995 6 137  
[p.berlage@drensteinfurt.de](mailto:p.berlage@drensteinfurt.de)

02508 / 995 128 Fax 995 6 128  
[m.kremer@drensteinfurt.de](mailto:m.kremer@drensteinfurt.de)

Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

Ratssitzung vom 29. Oktober 2007-10-24

Hier: Abgabe von Alkoholika und Nikotinwaren an Minderjährige

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Jugendschutz im Umgang mit alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist in Drensteinfurt schon mehrmals besorgtes Thema im Fachausschuss und Rat, bei politischen Gremien und Fraktionen gewesen.

Gerade in diesen Wochen wird der gesellschaftliche Umgang mit legalen Rauschmitteln wie Alkohol und Zigaretten diskutiert. Vereinzelt losgeschickte jugendliche Testkäufer in den Städten und Gemeinden haben aufgezeigt, dass es häufig für Kinder und Minderjährige einfach ist, diese Waren zu erwerben.

In Drensteinfurt haben wir im FJSS - Ausschuss über Vandalismus im Zusammenhang mit Alkohol auf Kinderspielplätzen debattiert. Es hat sich gezeigt, dass Drensteinfurt im Missbrauch mit Alkohol und Nikotin bei Jugendlichen nicht die rühmliche Ausnahme ist.

Zwar möchte die **CDU**-Fraktion nicht, dass sofort Testkäufer in Drensteinfurt losgeschickt werden; sie fragt aber an, in welcher Weise die Stadtverwaltung mit den Fachbereichen 3 – Recht, Sicherheit + Ordnung und 4 = Familien, Schulen, Sport + Soziales kontrolliert und Sorge trägt, dass die eindeutigen Abgabeverbote von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige eingehalten werden?

Gleichzeitig bitten wir um kurze Ausführungen, wie Präventionsarbeit zum Sucht- + Missbrauchthema in Drensteinfurt verbessert werden kann?

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Töns

**CDU-Fraktion** im Rat der Stadt Drensteinfurt



## 1. Anfrage nach § 17 GeschO

Anfragende/r: CDU-Fraktion

(siehe Anlage)

Betreff: Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche

### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch das Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens ist auch das Jugendschutzgesetz geändert worden. Die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche und das Rauchen Jugendlicher in der Öffentlichkeit sind nicht mehr gestattet.

Um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im Hinblick auf die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren zu kontrollieren, wurde in der Vergangenheit ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt.

In den letzten Jahren sind wiederholt gemeinsam mit der Polizei von der Stadt Drensteinfurt initiierte Kontrollen in Gastronomiebetrieben und bei öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt worden. Beschwerden etwa gegen Verkaufsstellen wurde umgehend nachgegangen, und es wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Vornehmlich setzt die Stadt Drensteinfurt aber, ebenso wie andere Träger des Jugendschutzes, wie z. B. der Kreis Warendorf, auf präventive Maßnahmen. Zum Beispiel hat die Stadt Drensteinfurt gemeinsam mit Polizei, dem Kreisjugendamt und der IG Werbung 2004 eine umfangreiche Aktion unter dem Motto „Wir verkaufen keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion sind alle Drensteinfurter Verkaufsstellen, Veranstalter und Gastronomiebetriebe aufgesucht und über ihre Pflichten aufgeklärt worden. Gleichzeitig wurden Kontrollen angekündigt, die auch praktiziert wurden.

Darüber hinaus wurden 2005 alle Haushalte, in denen minderjährige Kinder ab 12 Jahre leben, angeschrieben und über die Bestimmungen des Jugendschutzes informiert. Es ist geplant, diese Aktion aus Anlass der Neuregelung des Jugendschutzgesetzes zu wiederholen.

In diesem Jahr sind die Veranstalter von Landjugendfesten auf Landesbezirksebene auf ihre Pflichten im Rahmen eines Informationsabends hingewiesen worden.

Die zu Beginn angesprochene Neuregelung wird zum Anlass genommen, erneut mit einigen Aktionen präventiv und gegebenenfalls repressiv einzuschreiten. Auf Kreisebene ist bereits vor einigen Wochen eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, welche Handlungsempfehlungen für die Gemeinden erarbeitet.

Im Übrigen führt auch der Einsatz einer Sozialarbeiterin und eines Jugendpflegers dazu, dass frühzeitig Problembereiche erkannt werden können, denen man gegensteuernd begegnen kann. Die Stadt Drensteinfurt ist durch ihre Sozialarbeiterin an dem Drensteinfurter „Runder Tisch Alkoholmissbrauchprävention“ und an der entsprechenden Arbeitsgruppe auf Kreisebene beteiligt. Von diesen Organisationen ist in Zusammenarbeit mit der Realschule und der Hauptschule ein entsprechendes Schülerprojekt Ende November dieses Jahres organisiert. Bereits im April hatte ein Elternabend stattgefunden.

Meines Erachtens sind die Aktivitäten vielfältig und angemessen. Sie werden auch im kommenden Jahr weitergeführt.



Paul Berlage  
Bürgermeister

## **2. Bekanntgabe in der Sitzung des Rates am 29.10.2007**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt  
der Stadt Drensteinfurt  
(13. WP.)**

**CDU-Fraktion:**Ratsmitglieder:

Voß, Heinz-Josef     **(Vorsitzender)**  
 Dittrich, Bernhard   **(Stellvertreter)**  
 Waldmann, Josef  
 Vogt, Peter  
 Baune, Udo  
 Drüppel, Hans  
 Feldmann, Georg

Stellvertreter / -innen:

Töns, Heinrich  
 Abeln, Beate  
 Arndt, Dr. Marco  
 Austermann, Renate  
 Brinkmann, Andreas  
 Bullermann, Heinz  
 Dittrich, Joachim  
 Fromm, Marna  
 Krellmann, Alfons  
 Kuschyk, Gabriele  
 Ruß, Regina  
 Volkmar, Thomas  
 Elkendorf, Rodegang  
 Bleicher, Dr. Herbert  
 Pöhler, Reinhard  
 Lütke Wöstmann, Ulrich  
 Borgmann, Bernd  
 Voges, Wilfried

Sachkundige Bürger:

Dörenhoff, Werner  
 Eusterwiemann, Dieter  
 Löchter, Marianne  
 Schulze-Othmerding, Christian  
 Budde, Heinz

**SPD-Fraktion:**Ratsmitglieder:

Bünnigmann, Reinhard  
 Klein, Ulrich  
 Gottmann, Heinz-Jürgen

Stellvertreter/ -innen:

Wickern, Paul  
 Mors, Annette  
 Lüdtke, Siegfried  
 Schweda, Jutta  
 Becker, Frank  
 Bünnigmann, Frauke  
 Schulz, Denny  
 Kuby, Irene  
 Schepers, Ursula  
 Havers, Christiane  
 Havers, Martin

Sachkundiger Bürger:

Mecklenbrauck, Ralf

**Bündnis 90 / Die Grünen:**Ratsmitglied:

Treydte, Andreas

Stellvertreter / -innen:

Tölle, Maria  
 Angenendt, Waltraud  
 Reher, Winfried  
 Weißen, Reinhard  
 Etienne, Ulrich  
 Lips, Bernhard

Sachkundiger Bürger:

Berning, Gerd

**FDP-Fraktion:**Sachkundiger Bürger:

Kurzhals, Andreas

Stellvertreter / -innen:

Schlüter, Hans  
 Trojahn, Erna  
 Fechner, Rainer





# ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im November vom 30.10.2007

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LÖG NRW) vom 20.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) wird –aufgrund des Ratsbeschlusses am 29.10.2007- von der Stadt Drensteinfurt als örtlicher Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Drensteinfurt folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Öffnungszeiten

- (1) Im Ortsteil Drensteinfurt dürfen die Verkaufsstellen am 1. Sonntag im November, in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, geöffnet sein.

Sofern der Feiertag „Allerheiligen“ auf den 1. Sonntag im November fällt, dürfen die Verkaufsstellen an diesem Tag nicht geöffnet werden.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04.11.2007 in Kraft.

Drensteinfurt, den 30.10.2007

Stadt Drensteinfurt  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung:

Martin Burlage  
Allgemeiner Vertreter



Stadt Drensteinfurt  
 Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt  
 (Az.: 61.06.1.22)

## B E G R Ü N D U N G

### zur 44. Änderung des Bebauungsplanes 1.22 „Ossenbeck I“ im vereinfachten Verfahren

#### Verfahrensstand:

Verfahrensschritt:	Datum:
Entwurf zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	24.07.2007
Satzungsbeschluss	02.10.2007

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Drensteinfurt Flur 31 die Flurstücke 395 und 450.

Er ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

#### Raumordnung und Landesplanung / Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, weist das Plangebiet als Wohnsiedlungsbereich aus.

Der FNP der Stadt Drensteinfurt weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus.

Die Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Festsetzungen des FNP der Stadt Drensteinfurt.

**Es ist daher keine Änderung des FNP erforderlich.**

### **Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen:**

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.22 „Ossenbeck I“. Der Bebauungsplan weist die Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO aus.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist für den maßgeblichen Bereich eine Bebaubarkeit in dem vorgesehenen Maße nicht möglich. Ein Baufenster in der notwendigen Tiefe, als auch der Breite ist auf dem Flurstück 450 nicht vorhanden und für das Flurstück 395 parallel zur Straße angelegt worden, für das geplante Bauvorhaben aber nicht ausreichend.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll eine sinnvolle Bebauung ermöglichen. Hierzu soll die Baugrenze auf dem Flurstück 395 erweitert werden und auf dem Flurstück 450 neu ausgewiesen werden. Ein Teilbereich des Flurstücks 395 soll im hinteren Bereich als überbaubare Fläche ausgewiesen werden. Ein weiterer Teilbereich des Flurstücks 450 soll an der südlich grenzenden Fläche zum Flurstück 395 als bebaubare Fläche mit ausgewiesen werden. Hierzu bedarf es jedoch einer Grundstücksvereinigung, um eine Bebaubarkeit auf zwei Grundstücken zu ermöglichen. Das Flurstück 450 wird geteilt und mit einem Teil des Flurstücks 395 vereinigt.

Dieses neue Baufenster soll mit einem Wohnhaus bebaut werden, dass nahe der vorhandenen Garage auf dem Flurstück 395 angegliedert wird.

Die Festsetzungen des bereits erstellten Wohnhauses auf dem Flurstück 395, in Bezug auf den Schlüssel H, werden übernommen ( 1 Geschoß + ausgebautes Dachgeschoss; 30 bis 80 cm Sockelhöhe; 20 bis 80 cm Drempelhöhe; symmetrisches Flachdach; 45 Grad bis 50 Grad Dachneigung +/- 3 Grad).

Die vorliegende Planung gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (siehe § 1 Abs. 5 BauGB ).

Die angrenzenden Nachbarn haben ihre Zustimmung erteilt.

Die Planung fällt nicht unter der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz oder nach Landesrecht. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter besteht.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.

**Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. §§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 a BauGB sowie § 19 BNatSchG:**

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung ist eine Bilanzierung nicht erforderlich.

**Sonstige zu berücksichtigende Belange:**

Die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung und gem. Abs. 8 BauGB auch bei ihrer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung zu berücksichtigenden Belange wie (nicht abschließend):

- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Bevölkerungsentwicklung
- kostensparendes Bauen
- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung
- Belange der Wirtschaft

werden durch die vorliegende Planänderung nicht negativ berührt.

  
Unterschrift

**Anlagen:**

Anlage 1:      Übersichtsplan


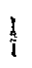

**Stadt Drensteinfurt, Stadtteil Drensteinfurt  
Bebauungsplan 1.22 „Ossenbeck“ - 44. Änderung**

- Deckblatt -


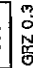
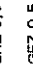
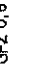
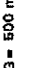




**Festsetzungen dieser 44. Änderung:**  
Gegenstand dieser 44. Änderung ist ausschließlich die Erweiterung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) auf den Flurstücken 385 und 450 (Gem. Drensteinfurt, Flur 31).

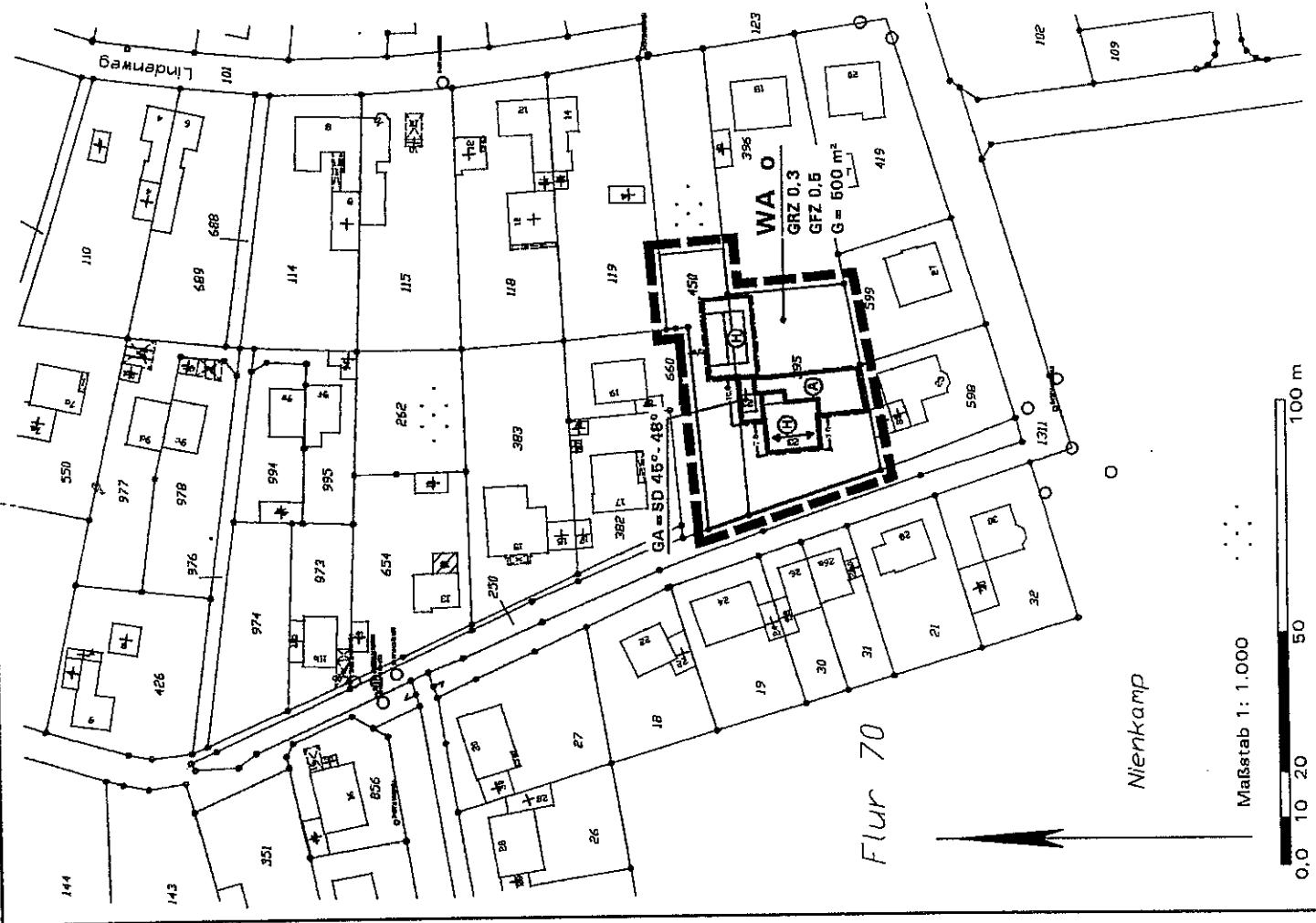
Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen des Originalplanes 1.22 einschließlich seiner Änderungen bleiben unberührt. Für den Änderungsbereich gelten weiterhin sämtliche übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 8 BauGB und gemäß BauNVO sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß BauO NRW des Ursprungs-Bebauungsplanes 1.22 in der aktuellen Fassung. Die in der Plankarte eingetragenen geltenden Festsetzungen sind nur nachrichtlich zur Information dargestellt, auch hier gilt alleine das Originalplanwerk 1.22.

**1. Festsetzungen dieser 44. Änderung**

-  Überbaubare Fläche = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich (§ 23 BauNVO)
-  Bemessung der Baugrenzen
-  Geltungsbereichsgrenze der 44. Änderung (§ 8(7) BauGB)

**2. Nachrichtlich: grundlegendes zeichnerische Festsetzungen gemäß Bebauungsplan 1.22**

-  **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4. BauNVO)
-  GRZ 0,3 Grundflächenzahl, GFZ, Höchstmaß, hier 0,3
-  GFZ 0,5 Geschossflächenzahl, GFZ, Höchstmaß, hier 0,5
-  G = 500 m² Grundstückgröße mind. 500 m²
-  offene Bauweise
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Festsetzungen zu Geschossen und baugestalterische Vorschriften gemäß textliche Festsetzungen *Zusatz*, hier „Schlüssel H“ oder „Schlüssel A“
-  GA = SD 45-48° abgegrenzter Bereich für eine Garage mit Satteldach und zulässiger Dachneigung
-  Firstrichtung (Hauptbaukörper)



Flur 70

Nienkamp

Maßstab 1: 1.000



<b>Rechtsgrundlagen:</b>	Baugesetzbuch (BauGB); i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316); BauNVO vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316); BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466); Planzonenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 68); Landesverordnung (BauO NRW) i. d. z.Zt. geltenden Fassung Gemeindeordnung NRW in der z.Zt. geltenden Fassung
<b>Aufteilungs-/Änderungsbeschlüsse gem. § 1(8), (21) BauGB</b>	Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist gemäß § 1(8), (21) BauGB vom Rat der Stadt Drensteinfurt am ..... beschlossen worden.
Der Beschluss ist am .....	ortsüblich bekannt gemacht worden.
Drensteinfurt, den .....	.....
Bürgermeister .....	Schriftführer .....
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</b>	Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt:
- Gelegenheit zur Stellungnahme mit Nachricht vom .....	..... bis .....
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB in der Zeit vom .....	.....
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Nr. 3 BauGB bzw. gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom .....	..... beteiligt.
Drensteinfurt, den .....	Schriftführer .....
Bürgermeister .....	Schriftführer .....
<b>Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB</b>	Diese 44. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Drensteinfurt gemäß § 10(1) BauGB am ..... mit ihren planungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Drensteinfurt, den .....	.....
Bürgermeister .....	Schriftführer .....
<b>Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB</b>	Der Beschluss der Bebauungsplan-Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Drensteinfurt, den .....	Bürgermeister .....
<b>Kartengrundlage</b>	Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
<b>Planungsstand:</b>	Vorentwurf August 2007
<b>Bearbeitung der Plankarte in Abstimmung mit der Verwaltung:</b>	Büro für Stadtplanung und Kommunalarbeit
	- R. Nagelmann und D. Tischmann -
	Berliner Straße 36, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Stadt Drensteinfurt  
 Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt  
 (Az.: 61.06.1.24)

## B E G R Ü N D U N G

### **zur 9. Änderung des Bebauungsplanes 1.24 „Sandstraße“ im vereinfachten Verfahren**

#### Verfahrensstand:

<b>Verfahrensschritt:</b>	<b>Datum:</b>
Entwurf zur Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	02.08.2007
Satzungsbeschluss	02.10.2007

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Bebauungsplan Nr. 1.24 „Sandstraße“.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt zwischen der Sendenhorster Straße und der Sandstraße und umfasst die Flurstücke 491 und 373 und einen Teilbereich des Flurstücks 372 in der Gemarkung Drensteinfurt Flur 3 .

Er ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

#### Raumordnung und Landesplanung / Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, weist das Plangebiet als Wohnsiedlungsbereich aus.

Der FNP der Stadt Drensteinfurt weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus.

Die Flächenfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Festsetzungen des FNP der Stadt Drensteinfurt.

**Es ist daher keine Änderung des FNP erforderlich.**

### Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen:

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.24 „Sandstraße“.

Die genannten Flächen sind heute unbebaut.

Im vorliegenden Änderungsbereich wurde im Bebauungsplan 1.24 ein Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bebauung festgesetzt.

Die aktuelle Planung sieht eine Nutzung der Baugrundstücke für Altenwohnungen vor. Hierzu ist der Wunsch geäußert worden die Zahl der Vollgeschosse zu ändern, um eine seniorengerechte Bebauung zu ermöglichen.

**Ziel der Planänderung** ist somit die für diesen Bereich festgesetzte 1-Geschossigkeit aufzuheben und durch die Festsetzung „II“ zu ersetzen, um eine zweigeschossige Bauweise zu ermöglichen.

Hingewiesen wird ergänzend auf die mit der Änderung notwendigerweise verbundene Umstellung auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 in der aktuellen Fassung. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist künftig u.a. auf Grundlage der BauNVO 1990 zu beurteilen.

Dieses betrifft nach den Festsetzungen im Geltungsbereich der Änderung auch Art und Maß der baulichen Nutzung, da abweichende Rechtsgrundlagen durch unterschiedliche Fassungen der BauNVO unpraktikabel und für den Bürger nicht nachvollziehbar wären. Im Plangebiet betrifft dieses inhaltlich v.a. 2 Regelungsinhalte:

- Nach der dem alten Bebauungsplan Nr.1.24 „Sandstraße“ zu Grunde liegenden Fassung der BauNVO 1977 waren Nebenanlagen, Stellplätze etc. nicht anzurechnen. Erhebliche zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten „durch die Hintertür“ waren also bisher möglich. Nach Umstellung der BauNVO 1990 sind jedoch diese Nebenanlagen, Stellplätze etc. gemäß § 19(4) BauNVO auf die GRZ anzurechnen, es kann im Regelfall maximal eine Überschreitung von 50%, bei einer GRZ von 0,4 also 0,6, zugelassen werden.
- Im Sinne der Nutzung vorhandener Ressourcen und eines erleichterten Dachgeschossausbaus sind seit 1990 Aufenthaltsräume von Nicht-Vollgeschossen nicht mehr auf die GRZ anzurechnen.

Die **Festsetzungen des Originalplans** zu den weiteren Planinhalten werden im Änderungsbereich ansonsten beibehalten. Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen sind nicht Gegenstand dieser Änderung und bleiben unberührt. Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Originalplanes 1.24 „Sandstraße“ gemäß § 9 BauGB bzw. gemäß BauNVO und die Gestaltungsfestsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß BauO NRW.

Die **verkehrliche Erschließung** des Baugrundstücks ist über die Sandstraße gesichert.

Da für den Bebauungsplan 1.24 eine Entwässerungsplanung erfolgt ist, ist auch die geplante Bebauung darin erfasst worden.

Da die o.g. Änderungspunkte die **Grundzüge der Planung** nicht berühren und die Schutzgüter gemäß BauGB nicht beeinträchtigt werden, hat sich die Stadt Drensteinfurt für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB entschieden.

Die vorliegende Planung gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung

gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (siehe § 1 Abs. 5 BauGB).

Die Planung fällt nicht unter der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz oder nach Landesrecht. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter besteht.

### **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. §§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 a BauGB sowie § 19 BNatSchG:**

Nach § 1a BauGB sind die **Belange von Naturschutz und Landschaftspflege** nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung ist eine Bilanzierung nicht erforderlich.

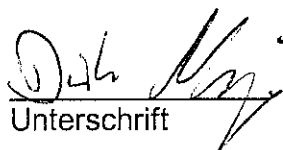
Für das hier zulässige vereinfachte Planverfahren nach § 13 BauGB wird somit eine weitere **Umweltprüfung nicht erforderlich** (vgl. § 13(3) BauGB).

### **Sonstige zu berücksichtigende Belange:**

Die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung und gem. Abs. 8 BauGB auch bei ihrer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung zu berücksichtigenden Belange wie (nicht abschließend):

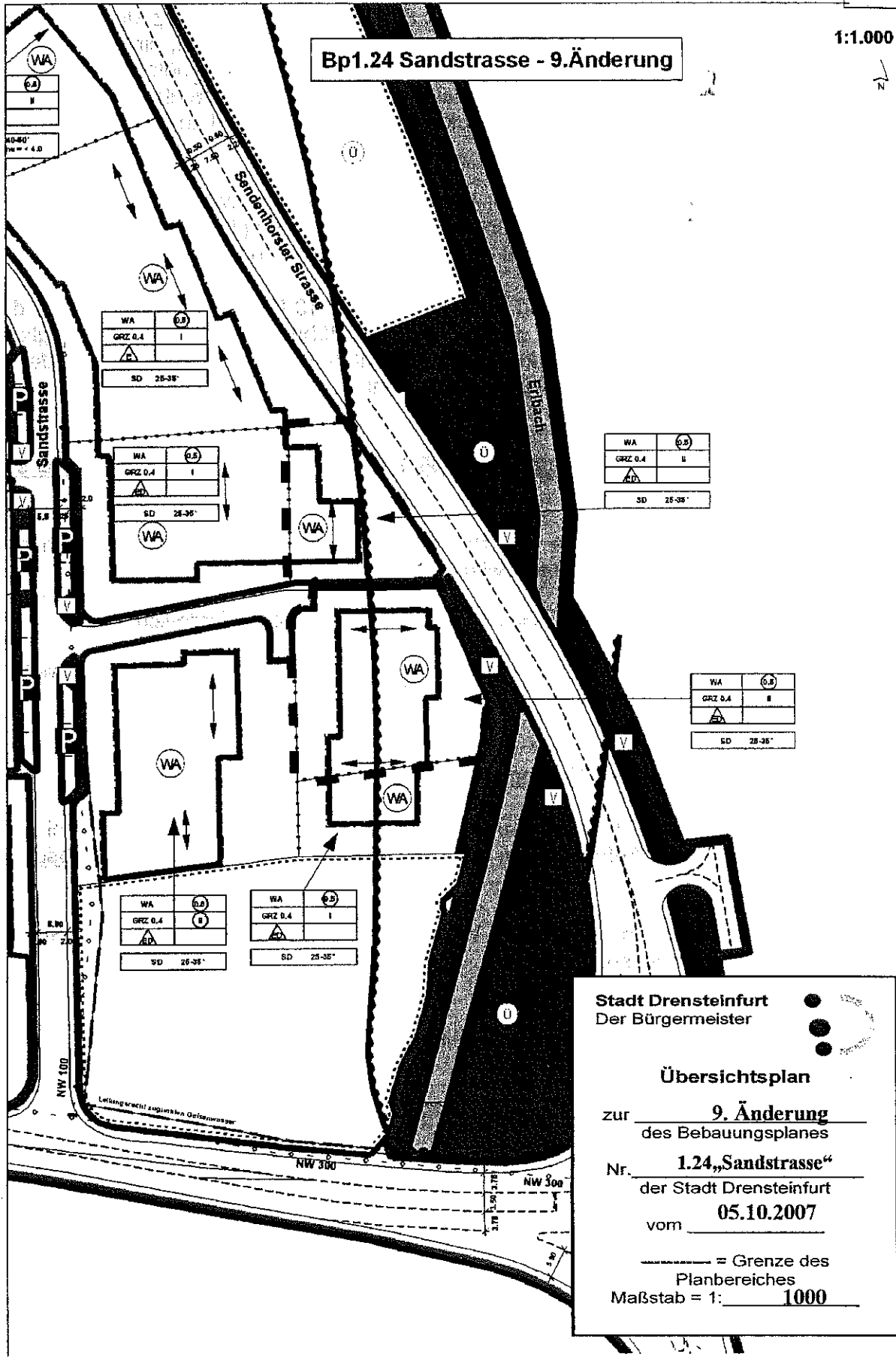
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Bevölkerungsentwicklung
- kostensparendes Bauen
- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung
- Belange der Wirtschaft

werden durch die vorliegende Planänderung nicht negativ berührt.

  
Unterschrift

### **Anlagen:**

Anlage 1:     Übersichtsplan



Stadt Drensteinfurt  
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

zur 9. Änderung  
des Bebauungsplanes

Nr. 1.24 „Sandstrasse“  
der Stadt Drensteinfurt

vom 05.10.2007

----- = Grenze des  
Planbereiches

Maßstab = 1: 1000